

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Abteilung 9

VERORDNUNG

**des Landeshauptmannes von Salzburg vom 1. September 2013 über verbindliche Tarife
für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Tarife

§ 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,10
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,80.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 40,95 m sowie die erste Wartezeit von 22,86 Sekunden enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 40,95 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 95,41 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 22,86 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger

müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen

§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,-- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,--

Zuschläge

§ 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten **3 Zuschläge**

4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen **1 Zuschlag pro Person**

5. für Bergfahrten, und zwar

Achrainweg	1 Zuschlag
Altachweg	1 Zuschlag
Asteralm	6 Zuschläge
Astergasse	1 Zuschlag
Bärenbachweg	1 Zuschlag
Bergerhochalm	4 Zuschläge
Bergerkreuzweg	1 Zuschlag
Breitfussalm	5 Zuschläge
Buchegg	3 Zuschläge
Dr. Karl Rennerweg	1 Zuschlag
Eberhartweg ab Bäckstätt	1 Zuschlag
Eibingweg	1 Zuschlag
Ellmaualm	3 Zuschläge
Exenbachgraben	1 Zuschlag
Förstereck Haus Martha	1 Zuschlag
Forsthoftalm	3 Zuschläge
Gadenstätterweg	1 Zuschlag
Gerstreitalm	3 Zuschläge
Glemmt. Bau Br. Waldheim	1 Zuschlag

Hackelbergalm	6 Zuschlage
Hechenbergbauer	2 Zuschlage
Hecherhutte	6 Zuschlage
Hecherhuttenweg	1 Zuschlag
Hinterbichl / Ederbauer	1 Zuschlag
Hinterbrantweg	1 Zuschlag
Hinterhagweg	1 Zuschlag
Hinterlengauerweg / Kirche	1 Zuschlag
Hintermaisalm	4 Zuschlage
Hintermaisweg / Perfeld / Traunblick	1 Zuschlag
Hinterstrererweg	1 Zuschlag
Hochwartalm	4 Zuschlage
Huberalm	6 Zuschlage
Jagahausl / Schattberg	3 Zuschlage
Jahnhutte	4 Zuschlage
Jausernalm	1 Zuschlag
Kohlmaisliftstrasse	1 Zuschlag
Kollingweg	1 Zuschlag
Kreuzlehenweg / Viehofen	1 Zuschlag
Landal oben	1 Zuschlag
Lehenberghutte	4 Zuschlage
Limbergalm	5 Zuschlage
Lindlingalm	3 Zuschlage
Luftbichl / Stiegernigg	1 Zuschlag
Maisalm	4 Zuschlage
Maroldenweg	1 Zuschlag
Martenweg	1 Zuschlag
Mittereggweg	1 Zuschlag
Oberreit	1 Zuschlag
Ossmannalm	5 Zuschlage
Panoramaalm	6 Zuschlage
Pfefferalm	3 Zuschlage
Rammern Alm	2 Zuschlage
Rauchenbachweg	1 Zuschlag
Reiteralm	3 Zuschlage
Riegler	2 Zuschlage
Rosswaldhutte	5 Zuschlage
Rottenbach oben	1 Zuschlag
Saalalm	5 Zuschlage
Schneider	1 Zuschlag
Schonleitenweg / Eggerbauer	1 Zuschlag
Seidlalm	4 Zuschlage
Seigweg	1 Zuschlag
Simalalm	5 Zuschlage
Sonnalm	6 Zuschlage
Sonnhof	4 Zuschlage

Spielberghaus	3 Zuschläge
Sportalm	3 Zuschläge
Stefflalm	1 Zuschlag
Streitbergweg / Viehofen	1 Zuschlag
Thurneralm	4 Zuschläge
Unterer Ronachweg	1 Zuschlag
Vorderlengauweg	1 Zuschlag
Vorderronachweg	1 Zuschlag
Walleggalm	6 Zuschläge
Walleggweg	1 Zuschlag
Wallehenweg	1 Zuschlag
Wieseralm	3 Zuschläge
Wildenkarhütte	4 Zuschläge
Wölflweg	1 Zuschlag
Zinneggweg	1 Zuschlag
Viehofen Bereich	4 Zuschläge
Lengau Hochalm Bereich	2 Zuschläge

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen

§ 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
hinaus

§ 6

(1) Der Fahrpreis für Fahrten über die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen. Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht hiefür nicht.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

4. Abschnitt
Strafbestimmung

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Indexklausel

§ 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der

Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung _____, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm außer Kraft.